



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

1-1649-19

06 JUN 2019

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Flugbeschränkungen anlässlich einer militärischen Übung**

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich einer militärischen Übung**

vom 03. Juni 2019

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München wird für eine militärische Übung vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R FREYUNG“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

49 02 33 N 013 03 25 O – 49 02 40 N 013 09 59 O – 48 58 32 N 013 23 15 O –
48 55 23 N 013 29 54 O – 48 53 52 N 013 38 08 O – 48 47 24 N 013 38 19 O –
48 47 07 N 013 17 05 O – 48 51 26 N 013 16 56 O – 48 51 57 N 013 15 17 O –
48 56 37 N 013 03 39 O – 49 02 33 N 013 03 25 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 6000 Fuß MSL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

15.07.2019 07:00 Uhr UTC – 26.07.2019 16:00 Uhr UTC.

Im Rahmen der flexiblen Luftraumnutzung ist das Gebiet zeitweilig aktiv. Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 120.650 MHz (Langen Information) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an der militärischen Übung beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie Ambulanzflüge nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 03. Juni 2019

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag


Michael Lokay